

Sondersitzung des XV. Studierendenparlaments am 13.06.2013

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschluss über den Beschluss der Vollversammlung vom 12.06.2013 zur Stellungnahme des Studierendenparlaments zur BbgHG-Novelle
3. Sonstiges

Stellungnahme der Studierenden der

Universität Potsdam zur BbgHG-Novellierung

Das Studierendenparlament (Stupa) der Universität Potsdam fordert eine ernstzunehmende Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, die die Bezeichnung „Reform“ verdient hat. Im aktuellen Entwurf des MWFK ist vom Willen zu eklatanten Verbesserungen in der Brandenburger Wissenschaftspolitik nichts zu erkennen. Deshalb fordern wir mit Nachdruck die Aufnahme unserer Vorschläge. Wir fordern, endlich die Interessen der 52.000 Studierenden und Mitarbeiter_innen der Hochschulen Brandenburgs ernst zu nehmen. Wir fordern endlich ein demokratisches und nachhaltiges Hochschulgesetz.

Die Reihenfolge der Änderungsvorschläge stellt keine Gewichtung nach Bedeutung oder Wertigkeit dar. Die Vorschläge sind keine abschließende Bewertung des Hochschulgesetzes. Die Paragraphen beziehen sich auf die Entwurfsfassung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 08. Mai 2013.

Verlässliche Finanzierungsgrundlagen für die Hochschulen

Es ist unabdingbar, dass die Hochschulfinanzierung im Land Brandenburg endlich auf solide Beine gestellt wird. Die Hochschulen benötigen dringend Planungssicherheit ohne jedoch Entwicklungsspielraum für den gesamten Hochschulraum vorweg zu nehmen. Deshalb ist im Gesetz eine Regelung zu erlassen, die den Hochschulen des Landes Brandenburgs eine demokratisch legitimierte, transparente, nachvollziehbare und sichere Finanzierungsgrundlage für die Zukunft gibt. Es sind Regelungen zu erlassen, die darlegen nach welchen Kriterien die Mittel an die Hochschulen verteilt werden. Darüber hinaus ist eine Finanzierungszusage über mindestens zwei Jahre zu treffen, die im Vernehmen mit den Hochschulen und dem Landesparlament ständig fortgeschrieben wird. Eine Umverteilung von Mitteln zwischen den Hochschulen ist auszuschließen, vielmehr soll die Regelung einen Aufwuchs der Mittel durch den Staatshaushalt bei guten Ergebnissen der Hochschulen vorsehen.

Masterzugang gewährleisten

Um allen Studierenden ihr Grundrecht auf freie Berufswahl zu gewährleisten, ist ein freier Zugang zum Masterstudium unerlässlich. Ein Bachelor ist in vielen Fachbereichen bei weitem kein anerkannter Abschluss, nicht umsonst setzt, beispielsweise, eine Lehrbefähigung an Schulen einen Masterabschluss voraus. Deshalb dürfen die Zugangsvoraussetzung für alle Masterstudiengänge lediglich ein sog. berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder eine als gleichwertig anzuerkennende Qualifikation sein. Die Festlegung von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen darf nicht möglich sein. Des Weiteren sind die Hochschulen zu verpflichten, ihre Kapazitäten konsequent auszunutzen.

Hierfür ist § 8 Absatz 5, Satz 2+3 ersatzlos zu streichen.

Zwangsexmatrikulationen verhindern

Zwangsexmatrikulationen sind nicht mit den Lebensverhältnissen der meisten Studierenden vereinbar. Gerade wenn Studierende neben ihrem Studium Arbeiten müssen oder sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, bedürfen sie besonderem Schutz und eben nicht der drohenden Zerstörung ihrer Lebensplanung durch eine Zwangsexmatrikulation.

§ 20 Absatz 2, Satz 1, 2. Alternative („die Prüfung nicht innerhalb einer in der Prüfungsordnung zu bestimmenden Frist erfolgreich abgelegt“), sowie Satz 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.

Versteckte Studiengebühren abschaffen

Nicht erst nach dem letzten Urteil bzgl. der „alten“ Berliner Regelung wissen wir, dass die sog. Immatrikulations- und Rückmeldegebühr von 51 Euro pro Semester eine versteckte Studiengebühr darstellt. Um den Studierenden, mit Blick auf die laufenden Klageverfahren, hier in Zukunft Rechtssicherheit zu verschaffen, ist diese Gebühr ersatzlos zu streichen. Sämtliche finanziellen Verluste sind durch finanzielle Mittel aus dem Staatshaushalt auszugleichen.

§ 13 Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Ergänze § 20 Abs. 6: „Hochschulprüfungen sind ausnahmslos gebührenfrei. Dies betrifft auch alle Eignungsfeststellungsverfahren.“

§ 24 Satz 1 ergänzen durch „kostenfrei“: „Die Hochschule stellt das zur Erhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot kostenfrei sicher.“

Ein Recht auf Anerkennungsprüfungen

Durch die Bologna-Reform wird von den Studierenden ein hohes Maß an Mobilität gefordert. Jedoch ist die verbindliche Anerkennung von Prüfungsleistungen unterschiedlicher Hochschulen weiterhin ein ernstes Problem. Dies führt zur Verlängerung des Studiums und schränkt die Mobilität immens ein. Die den Hochschulen zugestandene, auf Grund einer Regelungslücke einfache, Verweigerung der Anerkennung der Prüfungsleistung konterkariert also den kompletten Bologna-Prozess. Um hier Abhilfe zu schaffen und den Studierenden endlich Rechtssicherheit zu geben, ist ein verbindliches Recht auf eine Anerkennungsprüfung zu gewährleisten.

Ergänzung des §22 Absatz 4 um den Satz 3: "Wird ein Anerkennungsantrag abschlägig beschieden, können Studienbewerber zur endgültigen Feststellung ihrer Qualifikationen einen Antrag gemäß Absatz 1 bzgl. der in Frage stehenden Module stellen." sowie die

entsprechende Anpassung des bisherigen Satzes 3 als neuer Satz 4 zu: "Bei einem Studiengangwechsel gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."

Rechtssicherheit für die Studierendenschaften ermöglichen

Sowohl das Hochschulgesetz des Landes Berlin (BerLHG) als auch das Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg kennen erweiterte politische Befugnisse der Studierendenschaften. Die Regelung des BbgHG erachten wir als nicht mehr zeitgemäß. Da sowohl die gesellschaftliche Bedeutung von Hochschulen als auch die dort vorzufindenden Bedingungen haben sich in den letzten 25 Jahren stark gewandelt. Allein durch die zunehmende Drittmittelakquise und Auslagerung von Verwaltungsaufgaben an Dritte benötigen Studierendenschaften Rechtssicherheit um auch außerhalb der engen Hochschulgrenzen die Meinung der Studierenden vertreten zu können. Darüber hinaus lebt Demokratie von Beteiligung, dieses Grundrecht wurde den Studierenden schon viel zu lange abgesprochen.

§ 15 Absatz 1 wird nach Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Studierendenschaft hat die Belange der Studenten und Studentinnen in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden mitzuwirken,*
- 2. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,*
- 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,*
- 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,*
- 5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,*
- 6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,*
- 7. den Studierendensport zu fördern,*

8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen,

9. die Erreichung der Ziele des Studiums zu fördern.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.“

Prekäre Beschäftigung

Die prekäre Beschäftigung an Hochschulen ist endlich abzuschaffen. Weder dient diese guten Lehr- und Lernbedingungen noch gibt sie tragfähige Zukunftschancen für junge Akademiker_innen. Das Land Brandenburg macht sich hier ohne Not unattraktiv für junge Menschen. Deshalb muss sich das Land Brandenburg in den anstehenden Verhandlungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L) endlich für eine Erweiterung des Tarifvertrages auf wissenschaftliches Personal mit und ohne Abschluss einsetzen. Sollte dies scheitern, hat das Land Brandenburg eine eigene Regelung analog zu dem Berliner Tarifvertrag für studentische Beschäftigte zu bestimmen. Darüber hinaus sind die Forderungen des Templiner Manifestes der GEW aufzugreifen und dementsprechende gesetzliche Regelungen zu erlassen.

Teilzeitstudium ermöglichen

Die aktuelle Fassung des BbgHG fordert die Hochschulen auf, Studierenden ein Teilzeitstudium zu ermöglichen. Wir begrüßen diesen Ansatz, es müssen jedoch weitergehende Änderungen im Hochschulgesetz festgehalten werden. Es muss grundsätzlich allen Studierenden gewährleistet sein, ein (auch auf einzelne Semester begrenztes) Teilzeitstudium zu absolvieren.

§ 17 Absatz 4 Satz 1 folgenderweise ändern: „Die Hochschulen sollen alle Studiengänge so organisieren und einrichten, dass Studierenden, die aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich wird.“ §

17 Absatz 4 Satz 3, 2. Alternative ("oder für jeweils ein Studienjahr") ersatzlos streichen.

Zivilklausel

Hochschulen sind der Wissenschaft verpflichtet und nicht der Unterdrückung der Menschenrechte. Da eine Nutzung der Forschung und der Arbeit der Studierenden, auch in Brandenburg, für militärische Zwecke nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Zivilklausel im Gesetz zu verankern. Die deutsche Rüstungsindustrie exportiert, wie die aktuellen Ereignisse zeigen, absichtlich in Länder, in denen Menschen unterdrückt und an der freien Ausübung ihrer Menschenrechte gehindert werden. Dies ist einer demokratischen und zivilen Hochschule nicht würdig. Es widerspricht i.d.R. sogar dem Nutzen den die meisten Studierenden mit ihren Arbeiten und ihrem Studium erbringen wollen.

§ 3 Absatz wird wie folgt erweitert: „Die Hochschulen wirken für eine zivile Gesellschaftsentwicklung. Die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die zivilen Zwecken dienen. Die Kooperation innerhalb der Lehre mit und Mittel von rüstungsnahen Geldgebern oder Dienststellen innerhalb des Geschäftsbereiches des BMVg werden abgelehnt. Zum Zwecke der Kontrolle werden alle Drittmittel in Bezug auf Drittmittelgebende, Finanzvolumen, Zeitraum, Projektverantwortliche, Fragestellung und Zielsetzung vor Beginn eines Projektes öffentlich bekanntgegeben. Grundlage der Beurteilung ist die Kriegswaffenliste, Anlage zu § 1 Abs. 1, KrWaffKontrG, und Abschnitt C der Ausfuhrliste, Anlage zur AWW.“

Hochschuldemokratie wieder erweitern

In einer Demokratie sollte jede_r die Chance haben demokratische Grundrechte wahrzunehmen. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sind Studierende in akademischen Selbstverwaltungsgremien strukturell diskriminiert. Um hier im Sinne einer demokratischen Mitgestaltung Abhilfe zu schaffen, fordern wir die konsequente Nutzung der Freiräume, die der Urteilsspruch gelassen hat. Beispielhaft seien hier die Selbstverwaltungsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen zu nennen, die seit langem einen sog. „erweiterten Senat“ kennen.

§ 59 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert: „In nach Mitgliedergruppen

zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre unmittelbar mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die unmittelbar die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessoren betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.“ § 62 Absatz 2 sowie § 70 Absatz 2 werden jeweils direkt nach der Aufzählung der Aufgaben wie folgt ergänzt: „Diese Aufgaben können nur von nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien gemäß § 59 und § 60 übernommen werden.“ Da es das Körperschaftsrecht gebietet, muss überdies gesetzlich geregelt werden, dass die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis bei wichtigen Aufgaben bei einem zentralen demokratischen Gremium verbleibt. §62 sowie § 70 werden um folgenden Absatz 3 ergänzt: „Fragen, die nicht unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, sind in einem von den in § 59 und § 60 genannten Mitgliedergruppen viertelparitätisch besetzten Gremium zu übernehmen.“

Mitwirkung der Brandenburgischen Studierendenvertretung

Zur effektiven Hochschuldemokratie und Studierendenvertretung gehören auch Informations- und Beteiligungsrechte. Die Studierenden als größte Statusgruppe der Hochschulpolitik im Land Brandenburg fordern deshalb auch die anderen Akteuren zustehende Rechte.

§ 15 Absatz 6 wird ergänzt durch: „Die Brandenburgische Studierendenvertretung wird in den Hochschulgesetzgebungsprozess miteinbezogen. Über Änderungen dieses Gesetzes sowie andere die Hochschulen unmittelbar betreffenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe wird die Brandenburgische Studierendenvertretung frühzeitig informiert. Die Brandenburgische Studierendenvertretung besitzt ein Anhörungsrecht im Wissenschaftsausschuss des Landtages.“

Gesellschaftliche und Ökologische Verantwortung ist eine Aufgabe der Hochschulen

Die gesellschaftliche Solidarität und Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Menschen und der Umwelt ist keine von Geburt an gegebene Fähigkeit. Sie muss wie

jedwede andere Verhaltensweise erlernt werden. Die Aufgaben der Hochschulen darf es nicht sein ausschließlich die Employability der Studierenden zu verbessern, so wie die aktuellen Aufgaben der Hochschulen gegenüber den Studierenden zusammengefasst werden können. Hochschulen begleiten junge Menschen in einer wichtigen Prägungsphase ihres Lebens und haben daher großen Anteil an der in dieser Phase entwickeltem Verantwortungsbewusstsein. Demzufolge soll es auch eine Aufgabe der Hochschulen sein, an der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden mitzuwirken und ihnen so die Entwicklung von Reflektionsfähigkeit, gesellschaftlichen und ökologischen Themen zu ermöglichen.

§3 Aufgaben: Absatz 1 ergänze aktuellen Satz 2

"Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern" und wirken an der Persönlichkeitsentwicklung zu einem interdisziplinären Bewusstsein der Hochschulangehörigen mit.

§ 3 Absatz 1 ergänze neue Sätze 3 und 4

Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.